

Vorlage für die Sitzung des
am 20.11.2014

Änderungsantrag

der PIRATEN, CDU und FDP

zu Drucksache 18/ 1151

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels
(Glücksspielgesetz)

Das Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 19), wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 6 Abs. 3 und 4 eingegangen ist.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

3. Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Von dem nach Abzug der in Absätzen 2 und 3 genannten Beträgen verbleibenden Betrag sind

1. 8 %, mindestens 8,6 Millionen Euro, zur Förderung des Sports,
2. 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung,

-
3. 0,75 %, mindestens 250 000 Euro, für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes,
 4. 0,5 % zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals und
 5. 0,5 % für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein zu verwenden. “

4. Folgende Absätze 10 bis 12 werden angefügt:

„(10) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.

(11) Die Zuwendung zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals dient,

1. dem Erhalt und der Förderung der friesischen Sprache und Kultur,
2. der Zusammenarbeit von Organisationen und Institutionen der friesischen Volksgruppe,
3. der Pflege enger Beziehungen der friesischen Volksgruppe zu den Friesen in den anderen Frieslanden und
4. der Kontaktpflege der friesischen Volksgruppe zu anderen Minderheiten.

(12) Die Zuwendung an den Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein ist insbesondere dafür bestimmt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die deutschen Sinti und Roma zu sichern und eine vielfältige und niedrigschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen.“ ’

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 01. Februar 2013 (GVObI. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Zweckabgaben

(1) NordwestLotto Schleswig-Holstein hat Zweckabgaben an das Land abzuführen. Das Finanzministerium regelt im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Höhe der Zweckabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass NordwestLotto Schleswig-Holstein Zweck-

abgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.

(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 2 Abs. 2 eingegangen ist.

(3) Die Abgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie“ (BINGO) ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie GlücksSpirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt wird.

(4) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind

1. 8 %, mindestens 8,6 Millionen Euro, zur Förderung des Sports (§ 9),
2. 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung,
3. 0,75 %, mindestens 250 000 Euro und höchstens 500 000 Euro, für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (§ 9)
4. 0,5 % zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals (§ 9) und
5. 0,5% für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein (§ 9) zu verwenden.

(5) Von den verbleibenden Mitteln sind zunächst die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Bekämpfung der Glücksspielsucht zu finanzieren. Hiervon sind auch die Einrichtung und der Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zu fördern. Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden. Der Fachbeirat ist über Forschungsergebnisse zu unterrichten.

(6) Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. “

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Sportförderung, Landesfeuerwehrverband, Friesenstiftung, Sinti und Roma

(1) Von dem in § 8 Abs. 4 Nr. 1 genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 90 % dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Sports zuzuwenden. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 8 % und für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports 2 % zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

(2) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und -verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten, und
2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schul-sportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicherzustellen.

(3) Die Zuwendung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. ist insbesondere bestimmt für die Arbeit des Landessportverbandes, seiner Einrichtungen, Sportvereine, Kreissportverbände und der Sport-Fachverbände in den Bereichen des Leistungssports und des Breitensports. Gefördert werden können auch Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber fachlich dem Hamburger Sportbund , angegliedert sind.

(4) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.

(5) Die Zuwendung zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals dient,

1. dem Erhalt und der Förderung der friesischen Sprache und Kultur,
2. der Zusammenarbeit von Organisationen und Institutionen der friesischen Volksgruppe,
3. der Pflege enger Beziehungen der friesischen Volksgruppe zu den Friesen in den anderen Frieslanden und
4. der Kontaktpflege der friesischen Volksgruppe zu anderen Minderheiten.

(6) Die Zuwendung an den Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein ist insbesondere dafür bestimmt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die deutschen Sinti und Roma zu sichern und eine vielfältige und niedrigschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen.“

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

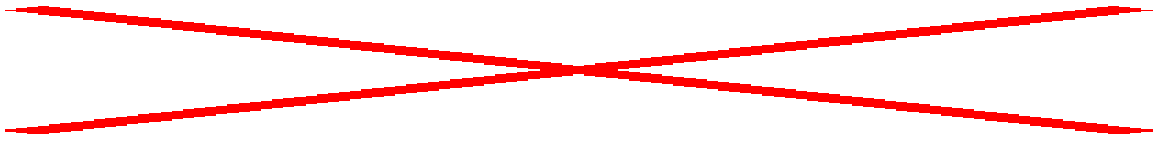
**„Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2015 in Kraft.“

Begründung:

Die Anregung der des Änderungsantrages der Koalition (Umdruck 18/3569) zur Förderung der Friesenstiftung sowie des Verbandes der Roma und Sinti wurde übernommen. Abweichend dem Änderungsantrag wurde jedoch eine garantierte Förder-summe für den Landesfeuerwehrverband aufgenommen und der Fördersatz auf 0,75 % erhöht. Die Gewährleistung eines Mindestförderbetrages ist für die mittel- und längerfristige Planung unabdingbar. In der nachfolgenden Tabelle werden die Auswir-

kungen der Veränderung des zugewiesenen Anteils gegenüber gestellt (Angaben in T €):



Im Übrigen sind kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

Torge Schmidt
und Fraktion

Tobias Koch
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion